



Sitzungs-Vorlage

Amt / Aktenzeichen II / II/80	öffentlich	Vorlage 2005/136	Datum 07.11.2005
----------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Werksausschuss	24.11.2005				
Gemeinderat	20.12.2005				

Neufassung der Betriebssatzung für das "Abwasserwerk Ostbevern"

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte „Betriebssatzung der Gemeinde Ostbevern für den Eigenbetrieb Abwasserwerk Ostbevern“ wird beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Im Zuge des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF NRW) vom 16.11.2004 ist die Eigenbetriebsordnung (EigVO) neu gefasst worden. Aus diesem Grund wurde die Mustersatzung für Eigenbetriebe vom Städte- und Gemeindebund NW überarbeitet.

Bei der Gemeinde Ostbevern wird das Abwasserwerk als Eigenbetrieb geführt. Die Betriebssatzung ist insofern der neuen Rechtslage anzupassen.

Auf der Grundlage der Mustersatzung ist der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer Neufassung der Betriebssatzung erstellt worden.

Inhaltlich sind die bisherigen Vorgaben der alten Satzung hinsichtlich Betriebsleitung und Zuständigkeiten vollinhaltlich beibehalten worden, sofern sich nicht durch die neue Eigenbetriebsordnung die Notwendigkeit zur Anpassung ergibt.

Im Einzelnen:

1. § 1 bezieht sich nunmehr ausschließlich auf das „Abwasserwerk“, nach dem das „BEVERBAD“ in die Bäder- und Beteiligungsgesellschaft Ostbevern mbH überführt wurde.
2. Der Name des Eigenbetriebes lautet „Abwasserwerk Ostbevern“ (§ 2).
3. Die Betriebsleitung (§ 3) obliegt wie bisher dem Bürgermeister und einem vom Rat bestimmten weiteren Betriebsleiter.

Neu ist in Abs. 3, dass die Betriebsleitung „die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“ anzuwenden hat.

4. Der bisherige „Werksausschuss“ heißt künftig „Betriebsausschuss“. Er besteht auch weiterhin aus 13 Mitgliedern.

Die bisherigen Wertgrenzen für Zustimmungen zu Verträgen (über 10.000,-- €), Stundungen (mehr als 10.000,-- €, bei mehr als 12 Monaten Laufzeit) sowie Erlass und Niederschlagung (mehr als 2.500,-- €) sind unverändert beibehalten.

Neu ist, dass der Betriebsausschuss künftig über die Entlastung der Betriebsleitung entscheidet (§ 5 Abs. 5 EigVO).

5. Zur Klarstellung sind in § 5 der Satzung die Entscheidungen angeführt, die durch den Gemeinderat unmittelbar zu treffen sind, u. a.:
 - Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 - Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
6. In § 6 und § 7 neu aufgenommen ist ein Weisungsrecht des Bürgermeisters gegenüber der Betriebsleitung sowie Unterrichtungspflichten der Betriebsleitung gegenüber dem Bürgermeister und dem Kämmerer.

Für den Fall, dass der Bürgermeister und der Kämmerer selbst die Betriebsleitung bilden, was in kleineren Gemeinden üblich ist und so auch in Ostbevern praktiziert wird, sieht der Städte- und Gemeindebund auf Anfrage

keine rechtserheblichen Probleme.

7. Hinsichtlich der Außenvertretung des Abwasserwerkes (§ 9) ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.
8. Als Wirtschaftsjahr (§ 10) gilt künftig das Kalenderjahr, da auch der bisherige Begriff Haushaltsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
9. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt unverändert 511.291,88 €.
10. Neu aufgenommen sind die Regelungen zum Wirtschaftsplan. Da auch bislang bereits Wirtschaftspläne für das Abwasserwerk erstellt wurden, tritt insofern keine Änderung ein.

Zur Klarstellung erfolgt eine Regelung in Abs. 2 und 3, dass bei Mehrausgaben von über 5.000 € bzw. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen ist.

11. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung zu unterrichten (§ 13).
12. In § 15 wird klargestellt, dass das Personal des Abwasserwerkes personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Gemeindeverwaltung bleibt, so dass der Personalrat der Gemeindeverwaltung auch weiterhin die Vertretung übernimmt.

Auf Einzelheiten wird in der Sitzung eingegangen.

Bürgermeister

Amtsleiter

Sachbearbeiter
